# Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG

### **Stammdaten**

Verfahrensnummer: S20220001

**Bezeichnung:** Thrombektomie ZE 133

Kategorie Antragsteller: Krankenhaus

Antragsteller: Helios Kliniken GmbH

(hier IK 261201356)

# Beschreibung der Kodier- und Abrechnungsfrage

### Beschreibung der Kodier- oder Abrechnungsfrage

Darf bei einer intrakraniellen Thrombektomie (OPS 8-836.80) neben dem Zusatzkode 8-83b.84 = ZE 152.01 (Verwendung eines Mikrodrahtretriever- oder Stentretriever-Systems zur Thrombektomie oder Fremdkörperentfernung, 1 Stentretriever-System) auch der Zusatzkode 8-83b.80 = ZE 133.01 (Verwendung eines Mikrodrahtretriever- oder Stentretriever-Systems zur Thrombektomie oder Fremdkörperentfernung, 1 Mikrodrahtretriever-System) kodiert werden?

#### Möglichkeit zur Angabe der/des strittigen Kodes/Kodeskombinationen

Bei einer intrakraniellen Thrombektomie (OPS 8-836.80) mit einem Stentretriever kommt zusätzlich ein spezielles Kathetersystem ("Mikrodrahtretriever") zum Einsatz, welches das Bergen des Throm-bus mit dem Stentretriever durch zusätzliche Aspiration unterstützt. Neben dem Zusatzkode 8-83b.84 wird hier auch der Zusatzkode 8-83b.80 von uns kodiert.

Im Rahmen dieser Aspirations-Thrombektomie werden zur Entfernung des Blutgerinnsels unter-schiedliche Schleusen, Katheter und Spezialführungsdrähte verwendet, die im Ergebnis die Rekanali-sierung auch von langstreckigen Gefäßverschlüssen der Hirnarterien durch Thrombus-Aspiration er-möglichen sollen. Beispielhaft ist hier bei entsprechendem mikrodrahtgestütztem Vorgehen das AXS Catalyst 6-System (Hersteller: Stryker) bzw. das SOFIA distal Access Cathedersystem zu nennen. Das Drahtretrieversystem zur kontinuierlichen Aspiration ist ein spezielles Kathetersystem

# Beschreibung der Kodier- und Abrechnungsfrage

(kein eigentli-cher Draht), das in Kombination mit dem Stentretriever die Wiedereröffung des verschlossenen Ge-fäßes bei der ersten Extraktion zur Sicherung des Penumbragewebes, des von dem infarktbedrohten Hirngewebe in einem hohen Prozentsatz ermöglicht. Unter SolumbraTechnik sind dazu eine Vielzahl von Veröffentlichungen in der einschlägigen Fachliteratur zu finden. In unseren OP-/Angiographieberichten ist eine kontinuierliche Aspiration in Zusammenhang mit der Thrombektomie stets explizit beschrieben und auf dem Angiographie-Protokoll ist/sind die Aspirati-onstube/-schläuche als Interventionsmaterial geklebt/fixiert. Die Pumpen werden hierbei mehrfach verwendet genauso wie die Angiographieanlage.

Die von uns vorgenommene o.g. Kodierung führte zu einer wiederholten Streichung des ZEs 133.01 (= OPS 8-83b.80) mit der Begründung, dass die verwendeten und dokumentierten Mikrodräh-te/Mikrokatheter sowie Intermediate Katheter nicht dem im ZE 133.01 geforderten Mikrodrahtret-rievern entsprechen würden. Lediglich Anerkennung der erfolgten Thrombektomie mit dem OPS 8-836.80 und Inansatzbringen des ZEs 152.01 (= OPS 8-83b.84).

#### Betroffene DRGs/PEPP/ZE/ET

ZE 133.01, ZE 133.02, ZE 133.03

### Welche Regelwerke sind betroffen (DKR, Abrechnungsbestimmungen etc.)

Fallpauschalenkatalog, OPS, DKR P001

## Position und Benennung der Gegenseite

## Wer vertritt die Position der Gegenseite?

MD(K)

### Sachverhaltsdarstellung der Gegenposition

Der MD(K) argumentiert, dass es sich bei dem zur Aspiration eingesetztem Mikrodraht (Sofia) nicht um ein Mikrodrahtretriever-System handelt, sondern um einen Aspirationskatheter.

Die Verwendung einer Pumpe ist weder im Angiographiebericht noch im Einspruch beschrieben. Pumpen seien zudem mehrfach verwendbar. Ein System mit kontinuierlicher Aspiration und/oder eine Verbindung mit einem zugelassenen Pumpensystem sei nicht belegt. Demnach sei die Abrech-nung als "System" nicht begründet (kein tatsächlicher Einsatz einer kontinuierlichen Aspiration über das zugehörige/zugelassene Pumpensystem). Der Einsatz eines Systems im Sinne von OPS 8-83b.80 sei so nicht nachgewiesen.

Die erfolgte Thrombektomie sei mit 8-836.80 ausreichend abgebildet.

# Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung

### Inwiefern handelt es sich um eine streitige Kodier- oder Abrechnungsfrage?

Wiederholte Streichung des in Anspruch gebrachten ZEs 133.01 (= OPS 8-83b.80), bei der beschrie-benen Patientenfallsituation (siehe S.1), durch den MDK.

# Inwiefern ist die Kodier- oder Abrechnungsfrage abstrakt und nicht einzelfallbezogen?

"Die mechanische Thrombektomie beim akuten Schlaganfall ist mittlerweile ein

## Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung

anerkanntes und evidenz-basiertes Behandlungsverfahren. In vielen hochrangig publizierten, internationalen, pros-pektiv-randomisierten Studien (u.a. MR CLEAN, SWIFT PRIME, REVASCAT, IA EXTEND, THRACE, THERAPY) konnte die hohe Wirksamkeit der mechanischen Thrombektomie überzeugend gezeigt werden. Weitere randomisierte Studien (DAWN, DEFUSE 3) belegen für ausgewählte Patienten sogar eine hohe Effektivität selbst im erweiterten Zeitfenster bis 24 Stunden nach Symptombeginn. Grund-sätzlich sind bei der endovaskulären Therapie des ischämischen Schlaganfalls sowohl der Stent-Retriever als auch der Aspirationskatheter ("Mikrodrahtretriever") standardmäßig eingesetzte Tech-niken, die mit hoher Erfolgsrate eine Rekanalisation verschlossener Hirngefäße ermöglichen. Die ver-fügbare Studienlage belegt dabei mittlerweile sowohl für die "Stentretriever" als auch für die "Aspira-tionsbehandlung" ("Mikrodrahtretriever") eine Level-la Evidenz. Regelhaft werden beide Verfahren in Kombination angewendet, wodurch sich die Wirksamkeit der Behandlung (Rekanalisationsrate) in der Praxis erhöhen lässt. Auch die aktuellen Behandlungsleitlinien der Fachgesellschaften sehen daher beide Verfahren, sowohl einzeln als in Kombination eingesetzt als elementare Bestandteile der First-Line-Therapie."

□https://foka.medizincontroller.de/index.php/Diskussion:KDE-605 / Stellungnahme DGNR vom 21.10.19

# Inwiefern ist es über die Frage wiederholt zu Konflikten in der Abrechnung gekommen?

Durch die hier beschriebenen Unstimmigkeiten zur Abrechnung des ZEs 133.01 kam es mehrfach zu negativen MDK-Gutachten. Auch im Rahmen eines Fallgesprächs konnte bisher keine Einigung erzielt werden.

Widersprüche zu den negativen Begutachtungen blieben bisher erfolglos, so dass nun einzig der Kla-geweg bleibt.

### Inwiefern ist die Frage abrechnungs- oder potentiell entgeltrelevant?

Beispiel Fallpauschalenkatalog 2019:

ZE133.01; 8-83b.80 (Zusatzinformationen zu Materialien: Verwendung eines Mikrodrahtretriever- oder Stentretriever-Systems zur Thrombektomie oder Fremdkörperentfernung: 1 Mikrodrahtretrie-ver-System) = 1.498,94 € ZE133.02; 8-83b.82 (Zusatzinformationen zu Materialien: Verwendung eines Mikrodrahtretriever- oder Stentretriever-Systems zur Thrombektomie oder Fremdkörperentfernung: 2 Mikrodrahtretrie-ver-Systeme) = 2.997,88 € ZE133.03; 8-83b.83 (Zusatzinformationen zu Materialien: Verwendung eines Mikrodrahtretriever- oder Stentretriever-Systems zur Thrombektomie oder Fremdkörperentfernung: 3 oder mehr Mikro-drahtretriever-Systeme) = 4.496,82 €

#### Beispiel Fallpauschalenkatalog 2021:

ZE133.01; 8-83b.80 (Zusatzinformationen zu Materialien: Verwendung eines Mikrodrahtretriever- oder Stentretriever-Systems zur Thrombektomie oder Fremdkörperentfernung: 1 Mikrodrahtretrie-ver-System) = 1.276,65 € ZE133.02; 8-83b.82 (Zusatzinformationen zu Materialien: Verwendung eines Mikrodrahtretriever- oder Stentretriever-Systems zur Thrombektomie oder Fremdkörperentfernung: 2 Mikrodrahtretrie-ver-Systeme) = 2.553,30 € ZE133.03; 8-83b.83 (Zusatzinformationen zu Materialien: Verwendung eines Mikrodrahtretriever- oder Stentretriever-Systems zur Thrombektomie oder Fremdkörperentfernung: 3 oder mehr Mikro-drahtretriever-Systeme) = 3.829,95 €

## Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung

Inwiefern ist keine anderweitige originäre Zuständigkeit für die Klärung der Frage gegeben (z.B. Vorschlagsverfahren InEK, Weiterentwicklung des OPS-Katalogs und ICD-Katalogs, G-BA)?

Nach dem Fachausschuss für ordnungsgemäße Kodierung und Abrechnung (FoKA) und der Deut-schen Gesellschaft für Neuroradiologie e.V. (DGNR) sollte vor dem Hintergrund zunehmender Diskus-sion mit den Medizinischen Diensten eine weitere Konkretisierung bzw. weitere Anpassung der mitt-lerweile veralteten Definition Mikrodrahtgestütztes Thrombektomiesystem mit kontinuierlicher Aspi-ration OPS 8-83b.80 bis 8-83b.83 erfolgen. Dies war im Rahmen des OPS-Verfahrens für Februar 2020 fest vorgesehen. [Anmerkung: OPS 2021

https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/ops/kode-suche/opshtml2021/block-8-80. 8-85.htm#c unverändert!]

# Inwiefern ist die Frage bislang ungeregelt oder werden getroffene Regelungen unterschiedlich angewendet?

"Während bei der Kodierung der Stentretriever (OPS 8-83b.84ff) keine Unklarheiten bestehen, gibt es diese für die Kodierung der "Mikrodrahtretriever"-Systeme (OPS 8-83b.80ff). Diese seit 2007 ein-gesetzten Schlaganfalls-Systeme basieren primär auf einer mikrodrahtgestützten Aspiration von Blutgerinnseln aus einer Hirnschlagader. Abhängig von der Größe des Zielgefäßes werden dazu sog. Reperfusionskatheter unterschiedlicher Größe (0.5 – 1mm Durchmesser) verwendet. Um eine Ver-stopfung der in der Anfangsphase dünnen Mikrokathetersysteme zu verhindern, wurde bei diesen Kathetersystemen zusätzlich ein sog. "Separator- Mikrodraht" eingesetzt, der eine kontinuierliche Absaugung des Blutgerinnsels aus der Hirnschlagader ermöglicht. Basierend auf diesem ersten mikrodrahtgestützten Schlaganfallssystem wurde daher im OPS-System die Kategorie "Mikrodraht-retriever" (OPS 8-83b.80ff) eingerichtet und wird seither für diese aspirationsgestützte Therapieform verwendet. Die Aspirations-Systeme zur akuten Schlaganfallsbehandlung wurden kontinuierlich wei-terentwickelt, so dass mittlerweile auch Reperfusionskatheter mit höherer Flexibilität und deutlich größeren Innenlumen verfügbar sind. Insbesondere die größeren Reperfusionskatheter zeigen dabei wissenschaftlich belegt ein signifikant verbessertes Rekanalisationspotential mit sehr guten klinischen Ergebnissen. Neben den prospektiv randomisierten internationalen Studien belegen aktuell u.a. zwei Studien von deutschen Autoren aus dem Kreis der Fachgesellschaft die hohe medizinische Wirksam-keit der Aspirationskatheter ("Mikrodrahtretriever") (Möhlenbruch M, et al. 2017; Schramm P, et al. 2018). Die mittlerweile größeren Katheter haben dabei insbesondere den Vorteil, dass der Separator-Mikrodraht nicht mehr vonnöten ist. In der (historischen) Definition "Mikrodrahtretriever" ist die Verwendung eines Separators nicht hinterlegt. Unbenommen davon ist, dass jedes (Reperfusions-)Mikrokathetersystem über einen Mikrodraht am Gefäßverschluss platziert wird – also immer ein Mikrodraht bei der Sondierung des Hirngefäßes zum Einsatz kommt. Diese OPS-Definition wurde mit Unterstützung der DGNR modifiziert, um die Proze-dur besser abzubilden, aber vor dem Hintergrund zunehmender Diskussion mit den Medizinischen Diensten sollte hier eine weitere Konkretisierung bzw. weitere Anpassung der mittlerweile veralteten Definition Mikrodrahtgestütztes Thrombektomiesystem mit kontinuierlicher Aspiration OPS 8-83b.80 bis 8-83b.83 erfolgen. Dies ist im Rahmen des OPS-Verfahrens für Februar 2020 fest vorge-sehen. [Anmerkung: OPS 2021

https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/ops/kode-suche/opshtml2021/block-8-80. 8-85.htm#c unverändert!]

Bis zur Konkretisierung der OPS-Ziffern 8-83b.80 bis 8-83b.83 sollte die Thrombektomie mittels As-pirationskatheter mit kontinuierlicher Aspiration unverändert wie bisher als "Mikrodrahtretriever-Behandlung" kodiert werden. Wird bei der Schlaganfallbehandlung, neben dem Einsatz eines Sten-tretrievers zur Thrombus-Entfernung, gleichzeitig (additiv)

## Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung

ein Mikrodrahtretriever mit kontinuierli-cher Aspiration verwendet, so ist dieses System (ggf. mehrere Systeme) zusätzlich mit der OPS 8-83b.80ff zu kodieren. Die Kodierung richtet sich ferner nach der Anzahl der Mikrodrahtretriever-Systeme (bis zu drei). --KrauseW (Diskussion) 09:51, 30. Okt. 2020 (CET)"

https://foka.medizincontroller.de/index.php/Diskussion:KDE-605 / Stellungnahme DGNR vom 21.10.19

"Die Entfernung des Thrombus mit dem Stentretrieversystem ist mit dem entsprechenden spezifi-schen Zusatzkode 8-83b.84 zu verschlüsseln. Die zusätzliche Anwendung eines Aspirationskatheters kann trotz des Inklusivums unter dem OPS 8-83b.80 nicht mit diesem Zusatzkode kodiert werden, da dem Wortlaut des Kodes nur entsprochen wird, wenn ein "System" zum Einsatz kommt. Der Aspi-rationskatheter ergänzt in diesem Falle das Stentretrieversystem bzw. ist Bestandteil dieses Systems und erfüllt nicht den Sachverhalt der Anwendung eines eigenständigen Mikrodraht-gestützten Thrombektomiesystems."

□ https://seg4-kodierempfehlungen.mds-extranet.de/detail.php?recordnr=605

### Inwiefern kann die Frage durch die Vertragsparteien geregelt werden?

Bisherige Versuche die Frage unter den Vertragsparteien zu regeln, blieben erfolglos.

# Hintergrund

### Es handelt sich um einen Rechtsstreit

Ja

Ja, die Übergabe der betroffenen Patientenfälle an die Rechtsabteilung ist bereits erfolgt.

# Geben Sie bitte hier an, ob bereits Schritte zur Klärung des Sachverhaltes unternommen wurden und welche dies sind.

Ja

Ja, ein Widerspruchverfahren wurde vor Klageerhebung eingeleitet.

# Regelungsvorschlag mit Begründung

### Regelungsvorschlag

Die Erstellung einer einheitlichen Regelung zu dem bestehenden Abrechnungsproblem durch den Schlichtungsausschuss.

Sofern die Leistungserbringung sachgerecht erfolgt und dokumentiert ist und mit einem entsprechenden OPS-Kode abzubilden ist, muss eine ordnungsgemäße Vergütung mittel de ZE133 erfolgen.

#### Begründung

Das Kliniken haben das Ziel eine korrekte Abrechnung zu gewährleisten und eine hohe Kodierqualität sicherzustellen. Zu der hier aufgezeigten Abrechnungsstreitigkeit existieren divergierende Auffassungen bzgl. der korrekten Kodierung, welche dringend einer Klärung bedürfen. Eine einheitliche Lösung würde zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes für alle Beteiligten beitragen sowie in der Folge die Sozialgerichte entlasten.